Präambel

Die Gemeinde Raubling erlässt aufgrund des §10 in Verbindung mit den §§ 1, 1a, 2, 3, 4, 8, 9, 13 und 13a des Baugesetzbuches (BauGB), des §11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), der Art. 81, 5, 6 und 7 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) die 1. Änderung des Bebauungsplans "Grünthal - Eichelrain" als Satzung vom ....

Die Änderung verdrängt den bestehenden Bebauungsplan "Grünthal - Eichelrain" vollständig.

A) Planzeichnung

M 1:1.000 N UTM

10m 20m 30m 40m 50m Zeichnung ist zur Maßentnahme geeignet

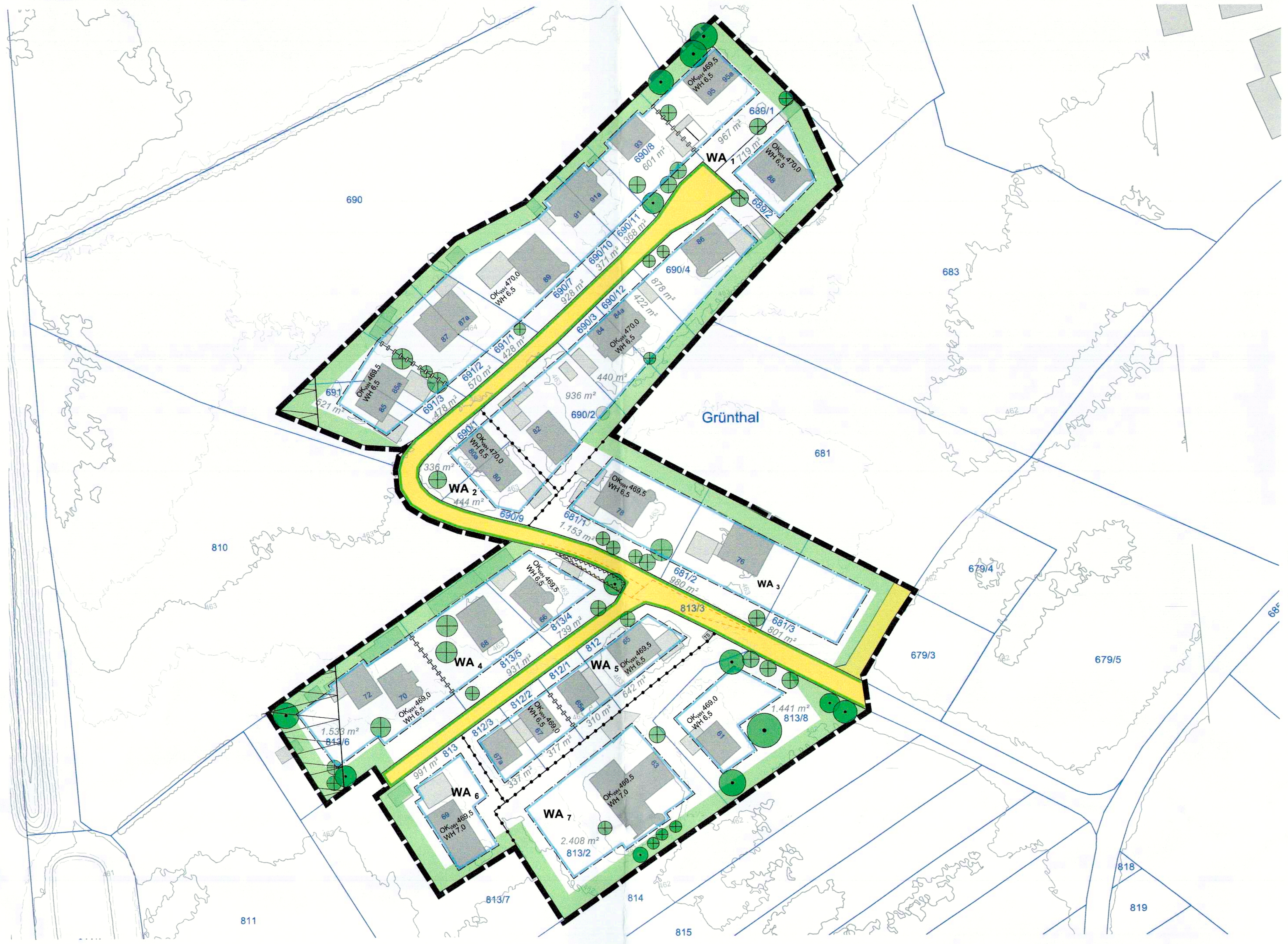

B) Festsetzung durch Text und Planzeichen

§ 1 Allgemeines

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

§ 2 Art der baulichen Nutzung

(1) WA$_1$ Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO mit Nummer

(2) Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen
- Nr. 4 (Gartenbaubetriebe)
- Nr. 5 (Tankstellen)

sind im gesamten Geltungsbereich nicht zulässig.

§ 3 Maß der baulichen Nutzung

(1) In den Allgemeinen Wohngebieten nach § 2 ist eine maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) in WA1, WA3, WA4 und WA7 von 0,23, in WA2 und WA5 von 0,26 zulässig

(2) Die nach § 3 (1) festgesetzte maximale Grundflächenzahl (GRZ) darf durch Balkone und Terrassen bis zu 20% überschritten werden.

(3) Die jeweils zulässige GRZ nach § 3 (1) und (2) darf bis zu einer maximalen GRZ von 0,60 (inkl. Anlagen nach § 3 (1) und (2)) durch folgende Anlagen überschritten werden:
- Anlagen nach §19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO:
  - Nr. 1 Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahren.
  - Nr. 2 Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO.
  - Nr. 3 Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird.

(4) Über die Festsetzungen nach § 3 (1), (2) und (3) hinaus, sind weitere Überschreitungen im Sinne des §19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO, nicht zulässig.

(5) Abgrenzung unterschiedliches Maß der Nutzung

§ 4 Höhenentwicklung

(1) OK$_{WH}$ 469,5 Maximal zulässige absolute Oberkante der Wandhöhe über Normalhöhennull (z.B. Oberkante Wandhöhe 469,5 m über NHN im DHHN 2016)

(2) WH 6,5 Maximal zulässige Wandhöhe in Meter (z.B. 6,5 m)
Die Wandhöhe ist der Abstand zwischen unterem und oberem Bezugspunkt. Unterer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit dem geplanten Gelände. Oberer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit der Dachhaut an der jeweilligen Traufseite.

(3) Abgrenzung unterschiedlicher Höhenentwicklungen

§ 5 Bauweise

Für das gesamte Plangebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es sind nur Gebäude mit seitlichem Grenzabstand als Einzelhäuser, Doppelhäuser oder Hausgruppen zulässig. Die Länge dieser Hausformen darf höchstens 20 m betragen.

§ 6 Baugrenzen, überbaubare Grundstücksfläche

(1) Baugrenze nach § 23 BauNVO

(2) Die nach § 6 (1) festgesetzten Baugrenzen dürfen durch untergeordnete Vorbauten wie Balkone und eingeschossige Erker um bis zu 1,5 m überschritten werden, wenn sie insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der Außenwand des jeweiligen Gebäudes, höchstens jedoch 5,0 m in Anspruch nehmen und mindestens 2,0 m von der nächsten Grundgrenze zurückliegen.

§ 7 Abstandsflächen

Von den in Art. 6 Abs. 5 Satz 2 BayBO ermöglichten abweichenden Regelungen zur Abstandsflächentiefe durch den Bebauungsplan wird kein Gebrauch gemacht.

§ 8 Nebenanlagen

(1) In den Flächen nach § 15 (2) sind Garagen, Carports und Nebenanlagen grundsätzlich unzulässig.

(2) In einem Abstand von weniger als 2 m zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Garagen, Carports und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO mit einer Grundfläche über 5 m² nicht zulässig.

(3) Von den Regelungen nach §8 (1) ausgenommen sind:
- offene Stellplätze
- offene, nicht überdachte Sitzbereiche (Terrassen)
- Einfriedungen
- Stützmauern
- Zufahren und Zuwegungen
- bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird (§19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauNVO).

(4) Nebenanlagen und Garagen dürfen eine maximale Wandhöhe von 3,0 m nicht überschreiten. Die Wandhöhe ist der senkrechte Abstand zwischen unterem und oberem Bezugspunkt. Unterer Bezugspunkt ist der Schnittpunkt der Außenkante der Außenwand mit dem geplanten Gelände. Oberer Bezugspunkt ist bei geneigten Dächern der Schnittpunkt zwischen der Außenkante der Außenwand und der Dachaut bzw. bei Flachdächern der obere Abschluss der Attika.

(5) Die Dächer von Nebenanlagen über 5 m² Grundfläche sind entsprechend der Vorgaben zu Dächern nach § 10 auszuführen.

§ 9 Solaranlagen

(1) Solaranlagen sind nur auf Dächern zulässig. Sie sind im Neigungswinkel der Dachhaut als gleichmäßige, rechteckige Flächen zu errichten. Ein Abstand zur Dachhaut ist nur im Rahmen des konstruktiv Notwendigen zulässig. Je Dachfläche ist nur eine rechteckige Solaranlagenfläche zulässig. Die Solaranlagenfläche muss einen Mindestabstand von 0,5 m zu Traufe, First und Ortgang einhalten.

(2) Abweichend von § 9 (1) sind bei Flachdächern, mit einer ausgebildeten Attika, auch Solaranlagen mit aufgeständerten Einzelpaneelen außerhalb des Neigungswinkels des Daches zulässig. Deren Oberkante darf die Oberkante des oberen Abschlusses der Attika um 0,5 m überragen. Sie müssen um mindestens 1,0 m von der Außenkante der Attika zurücktreten.

(3) Gebäudeunabhängige Solaranlagen sind nicht zulässig.

§ 10 Dächer

(1) Bei Dachflächen größer 5 m² sind ausschließlich Satteldächer mit einer Dachneigung von 20° bis 28° zulässig.

(2) Der First des Hauptgebäudes ist parallel der längeren Seite des Hauptbaukörpers auszurichten und in dessen Mitte zu situieren.

(3) Dacheinschnitte, -gauben und -aufbauten sind nich zulässig.

(4) Abweichend von § 10 (3) sind Kamine, Entlüftungs- und Entrauchungsrohre und -öffnungen, Solaranlagen sowie Dachflächenfenster zulässig. Dachflächenfenster müssen in der Ebene der Dachhaut liegen und dürfen 5% der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Dachüberstände werden hier nicht mit angesetzt.

(5) Je Gebäude ist maximal ein Quergiebel zulässig. Quergiebel müssen den folgenden Rahmenbedingungen genügen:
- Der First des Quergiebels muss mindestens 50 cm unterhalb des Firsts des Hauptdaches liegen.
- Die Traufe des Quergiebels darf maximal 1,0 m über der Traufe des Hauptdaches liegen. Wobei hier der lichte Abstand zwischen der Unterkante der Traufe des Quergiebels und der Oberkante der Traufe des Hauptdaches gemeint ist.

(6) Abweichend von § 10 (1) gilt: Dem Hauptdach untergeordnete Flächen, welche maximal 10 % der Gesamtdachfläche ausmachen und deren höchster Punkt mindestens 60 cm unter der tatsächlichen OK$_{WH}$ im Sinne des § 4 (1) des Hauptdaches liegt, sind auch als Pultdächer zulässig. Die Neigung dieser Dachflächen darf maximal 10° zur Neigung des Hauptdaches abweichen. Es sind Dachneigungen ab 10° zulässig.

(7) Als Dachdeckung sind bei Dachflächen größer 5 m² nur matte Dachziegel und Dachsteine in Braun-, Rot- und Anthrazittönen zulässig. Auf Dächern nach § 10 (6) sind ebenfalls Blechdeckungen zulässig.

(8) Abweichend von § 10 (1) und (6) dürfen Garagen, Carports und Nebenanlagen mit einer maximalen Wandhöhe von 3,0 m im Sinne von § 4 (2) auch als Flachdächer bis zu 5° Neigung ausgeführt werden. Sie sind auf min. 75 % der Dachfläche als Gründächer mit eine durchwurzelbaren Mindestsubstratschicht von 10 cm auszuführen.

(9) Auf Wintergärten und Terrassenüberdachungen bis zu einer Grundfläche von 15 m² sind, abweichend von § 10 (1) und (6) transparente Dächer als Sattel- oder Pultdächer sowie flach geneigte Dächer, mit einem Neigungswinkel ab 5° zulässig.

§ 11 Gestaltung

Die Außenwände der Hauptgebäude sind als verputzte und gestrichene Mauerflächen auszuführen, auch Konstruktionen und Verkleidungen aus Holz sind zulässig.

§ 12 Einfriedungen

(1) Maschendraht- und Gitterzäune sind mit heimischen Laubgehölzen zu hinterpflanzen.

(2) Zäune dürfen eine Höhe von 1,5 m nicht überschreiten.

(3) Mauern und massive (gemauert, betoniert o.Ä.) Pfeiler oder Sockel sind nicht zulässig. Lediglich beidseitig von Toren und Türen in der Einfriedung sind massive Preiler bis zu einer Breite von 60 cm zulässig.

(4) Zäune sind ohne Sockel auszuführen und dürfen nicht eingegraben werden. Sie müssen einen Abstand von mindestens 10 cm zum Boden haben. Ein freier Durchgang für Kleinsäugetiere muss möglich bleiben.

(5) Garagenvorplätze und Stellplätze dürfen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche nicht eingefriedet werden.

§ 13 Aufschüttungen und Abgrabungen

(1) Aufschüttungen und Abgrabungen sind in den Allgemeinen Wohngebieten nur zur Integration der Hauptgebäude, Nebenanlagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten in die bestehende Topographie, zum höhenmäßigen Angleich der Zufahrten an die öffentliche Verkehrsfläche, der Anlage von Versickerungsmulden und zur Errichtung eines Gartenteichs von max. 20 m², zulässig. Sie sind nur bis zu einer Differenz von 40 cm gegenüber dem bestehenden Gelände zulässig.

(2) Die durch Aufschüttungen und Abgrabungen erzeugte Böschungsneigung darf nicht steiler als ein Verhältnis von 1 zu 2 (Höhe zu Länge) sein.

§ 14 Erschließung

(1) öffentliche Straßenverkehrsfläche

(2) Straßenbegrenzungslinie

(3) Abweichend von den Regelungen des Ur-Bebauungsplan zu Stellplätzen gelten die Regelungen der Satzung der Gemeinde Raubling über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen.

(4) Umgrenzung von Flächen, die von Baukörpern, Einfriedungen, Aufschüttungen, parkenden Fahrzeugen, Bewuchs und sonstigen Gegenständen in einer Höhe zwischen 0,8 und 2,5 m, über der Höhe der nächstgelegenen Straßenfläche freizuhalten sind (Auf Grundlage der Sichtdreiecke mit den Ausmaßen gem. Planeinschrieb.). Bäume sind zulässig, soweit die Krone in einer Höhe von mehr als 2,5m Höhe beginnt.

§ 15 Grünordnung

(1) Alle befestigten Flächen, mit Ausnahme der öffentlichen Straßenverkehrsflächen, sind mit versickerungsfähigen Belägen auszuführen.

(2) Zu begrünende Flächen des Baugrundstücks
Die Flächen sind mit mindestens 12 heimischen, standortgerechten Laubsträuchern je 100 m² zu bepflanzen. Die Sträucher sind in freiem Wuchs zu belassen. Geschnittene Hecken sind unzulässig.
Die Strauchpflanzungen sind mit einer Mindestqualität: 2x verpflanzt, Höhe 100-150 cm zu pflanzen.
Bauliche Anlagen und jegliche Art von Flächenversiegelungen sind in der Fläche nicht zulässig.

(3) Je angefangenen 400 m² Grundstücksfläche ist min. ein heimischer, standortgerecher Laubbaum zu pflanzen oder ein entsprechender Baum zu erhalten. Es sind Bäume mit einer zu erwartenden Endwuchshöhe von min. 10 m und der Mindestqualität Hochstamm 3x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Bäume nach § 12 (5) dürfen auf diese Anzahl angerechnet werden.

(4) Die Pflanzungen nach § 15 (2) und (3) sind dauerhaft zu erhalten und spätestens in der auf die Nutzungsaufnahme folgenden Herbstpflanzperiode zu pflanzen. Bei Ausfall sind sie spätestens in der folgenden Herbstpflanzperiode zu ersetzen.

(5) Bestehende Bäume zu erhalten (Darstellung nach tatsächlichem Kronendurchmesser). Die Bäume dürfen nur aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit entfernt werden. Bei Ausfalll sind sie entsprechend nachzupflanzen.

(6) Fläche für die Landwirtschaft

C) Nachrichtliche Übernahmen

§ 16 Zustimmungspflicht an Bundesautobahn

(1) 100 m Bereich zur Bundesautobahn
Innerhalb dieser Bereiche bedürfen nach §9 Abs. 2 FStrG Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes bzw. der entsprechend beauftragten Behörde.

D) Hinweise durch Text und Planzeichen

1. Hinweise durch Planzeichen

(1) 690 Flurstücksgrenzen und Flurstücksnummern

(2) Bestehende Baukörper

(3) 980 m² Größe der bestehenden Grundstücke

(4) 463 Höhenschichtlinie in 0,5 Metern

(5) TS Trafostation

(6) Baum oder größerer Strauch Bestand (Erhalt empfohlen)

2. Hinweise zu gemeindlichen Satzungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind besonders folgende Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Raubling von Belang. Sie gelten jeweils in der aktuellsten Fassung.
- Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe
- Satzung über die Herstellung von Garagen und Stellplätzen

3. Hinweise zu Entwässerung und Versickerung

(1) Das Niederschlagswasser ist nach den Vorgaben der Niederschlagswasser -Freistellungsverordnung (NWFreiV) in Verbindung mit der TRENGW über die belebte Bodenzone zu versickern. Aufgrund der hohen Grundwasserstände ist vor allem auf einen ausreichenden Abstand der Sickeranlagen zu diesen zu achten. In diesem Zusammenhang sind voraussichtlich vorrangig oberflächliche Mulden zu planen.
Im Allgemeinen wird darauf hingewiesen, dass das Durchstoßen grundwasserschützender Deckschichten nicht zulässig ist. Die Sohle einer Versickerungsanlage darf im Rahmen der erlaubnisfreien Versickerung gemäß NWFreiV nicht tiefer als 5,0 m unter Geländeoberkante liegen. Alternativ ist für die Niederschlagswassereinleitung eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Rosenheim - Wasserrecht zu beantragen.

(2) Bei der Versickerung in das Grundwasser sind die "Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) einzuhalten. Soll von den TRENGW abgewichen werden, ist ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Das Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" ist zu beachten.

(3) Bei Einleitungen von anfallenden Niederschlagswasser in Oberflächengewässer ist die Behandlungsbedürftigkeit des Niederschlagswassers (also die Feststellung, ob verschmutztes Niederschlagswasser vorliegt) eigenverantwortlich zu prüfen. Hierbei sind das Arbeitsblatt DWA-A 102 "Einleitung von Regenwetterabflüssen" sowie das Merkblatt DWA-M 153 "Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser" zu beachten.

(4) Anlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser sind so zu unterhalten, dass der Wasserabfluss dauerhaft gewährleistet ist. Die Flächen sind von Abflusshindernissen freizuhalten. Überbauen oder Verfüllen, Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Zu- und Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind unzulässig. Für die Versickerung vorgesehene Flächen sind vor Verdichtung zu schützen. Deshalb sind die Ablagerung von Baumaterialien, Bodenaushub oder das Befahren dieser Flächen bereits während der Bauzeit nicht zulässig.

4. Hinweise zum baulichen Schutz gegen Starkregenereignisse

(1) Wild abfließendes Oberflächenwasser
Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass kein Niederschlagswassser von den Baugrundstücken auf die Verkehrsflächen und Nachbargrundstücke gelangt.
Nachteilige Veränderungen des Oberflächenabflusses für angrenzende Bebauungen und Grundstücke durch Baumaßnahmen sind nicht zulässig (§37 WHG).
Es dürfen keine Geländeveränderungen (Auffüllungen, Aufkantungen etc.) durchgeführt werden, die wild abfließendes Wasser aufstauen oder schädlich umlenken können.

(2) Im Rahmen des Klimawandels kann es verstärkt zu Starkregenereignissen und in der Folge zu wild abfließendem Oberflächen- bzw. Schichtwasser sowie hoch anstehenden Grundwassern kommen. Hinsichtlich dieser Gefahren wird die Einhaltung folgender baulicher Rahmenbedingungen empfohlen:
- Die Oberkante des Rohfußbodens des untersten Vollgeschosses sollte mindestens 25 cm über anstehendem Gelände liegen.
- Gebäude sind, an der Stelle wo sie in das Gelände einschneiden, bis zu einer Höhe von 25 cm über der Oberkante des anstehenden Geländes wasserdicht zu errichten (Keller/Tiefgarage wasserdicht und ggf. auftriebssicher, dies gilt auch für Kelleröffnungen, Installationsdurchführungen etc.).

5. Hinweise zum Artenschutz

(1) Hinsichtlich des Artenschutzes wird auf §44 "Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten" des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) hingewiesen. Demnach ist es unter anderem verboten, geschützte Arten zu stören, zu verletzen, zu töten, zu beschädigen oder zu zerstören. Den Regelungen dieses Gesetzes ist Rechnung zu tragen.
Im Rahmen der Bauausführung ist sicherzustellen, dass durch die Bauvorhaben weder durch deren Errichtung noch durch deren späteren Bestand den Regelungen des §44 BNatSchG zuwidergehandelt wird.
Dies ist insbesondere bei Rodungs-, Abriss- sowie Umbauarbeiten zu beachten.

(2) Rodungsarbeiten (Bäume und größere Gehölze) sind nur außerhalb der im §39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG festgelegten Brut-, Nist-, Lege- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel und somit nur außerhalb der Zeit zwischen 1. März und 30. September durchzuführen.

6. Hinweise zum Denkmalschutz

(1) Bodendenkmäler und archäologische Bodenfunde, die bei Bauarbeiten zu Tage treten, unterliegen nach Art. 8 BayDSchG der gesetzlichen Meldepflicht. Sie sind dem Bayrischen Landesamt für Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich bekannt zu machen.

(2) Aufgefundene Gegenstände und deren Fundorte sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

7. Hinweis zum Schutz des Bodens

Bodenarbeiten, insbesondere der Schutz des Oberbodens, sind nach DIN 18915 durchzuführen. Bei allen Baumaßnahmen ist der Oberboden so zu schützen und zu pflegen, dass er zu jeder Zeit verwendungsfähig ist. Oberbodenmieten sind flächig mit einer Decksaat zu versehen.

8. Hinweis zu Immissionen

Es ist mit Immissionen, insbesondere Geruch, Lärm, Staub und Erschütterungen durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu rechnen.

9. Hinweise zur Grünordnung

(1) Bei Baumpflanzungen ist der Abstand zum Nachbargrundstück gemäß der Art. 47 und 49 des Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu beachten.

(2) Nach Art. 7 Abs. 1 BayBO sind die nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

10. Hinweise zu Werbeanlagen

(1) Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer auf der Autobahn ablenken können und somit geeignet sind die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gefährden, dürfen im gesamten Geltungsbereich nicht errichtet werden (vgl. § 33 StVO). Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte und Vorrichtungen. Die Errichtung von Werbeanalgen unterliegt ebenso der Genehmigung oder Zustimmung des Fernstraßenbundesamtes entsprechend §16.

E) Verfahrensvermerke

Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.04.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplans "Grünthal - Eichelrain" im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innentwicklung nach §13a BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss, die Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach §13a BauGB sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. §13a Abs.3 Nr.2 BauGB wurde am 05.11.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte vom 05.11.2021 bis einschließlich 10.12.2021.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans "Grünthal - Eichelrain" mit Begründung, in der Fassung vom 14.01.2022, wurde am 03.02.2022 durch den Gemeinderat gebilligt. Er wurde gem. §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 21.03.2022 bis 20.04.2022 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach §4 Abs.2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 03.03.2022.
Die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 11.03.2022 öffentlich bekanntgemacht.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2022 wurde die 1. Änderung des Bebauungsplans "Grünthal - Eichelrain", in Fassung vom 22.04.2022 gem. §10 Abs.1 BauGB als Satzung, beschlossen.

Raubling, den 28.04.2022

.... (Siegel)
Olaf Kalsperger, Erster Bürgermeister

Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Grünthal - Eichelrain" wurde am 06.05.2022 gemäß §10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans "Grünthal - Eichelrain" tritt damit in Kraft.
Die Bebauungsplanänderung mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Raubling, Bahnhofstraße 31, 83064 Raubling zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Rechtsfolgen des §44 Abs. 3 Satz 1 und 2, §44 Abs. 4 sowie des §215 Abs. 1 BauGB ist hingewiesen worden.

Raubling, den 09.05.2022

.... (Siegel)
Olaf Kalsperger, Erster Bürgermeister

Gemeinde Raubling

LANDKREIS ROSENHEIM

Original

1. Änderung des Bebauungsplans "Grünthal - Eichelrain"

im Verfahren der Innenentwickung nach §13a BauGB

Satzung vom 26.04.2022
in der Fassung vom 22.04.2022

Planung:

WÜSTINGER RICKERT

Architekten und Stadtplaner PartGmbB
Nußbaumstr. 3 83112 Frasdorf
t. 08052 9568070 f. 08052 9568079
e. info@wuestinger-rickert.de

Gemeinde:

RAUBLING

Bahnhofstraße 31 83064 Raubling
t. 08035 8705 0 f. 08035 1729
e. info@raubling.de

Projektnummer 1233